

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 212.

Mittwoch den 31. Juli.

1867.

Verordnung, Maßregeln wegen der Rinderpest betreffend,

vom 27. Juli 1867.

Da nach den vorliegenden amtlichen Nachrichten gegenwärtig die nördlichen und westlichen Theile der Oesterreichischen Monarchie von der Rinderpest frei sind, so wird nunmehr die Bestimmung § 2 der Verordnung vom 27. vorigen Monats hiermit auch auf das aus Ober- und Niederösterreich, Salzburg, Tyrol, Kärnthen, Krain und Steiermark stammende, oder daselbst seit wenigstens vier Wochen gestandene Rindvieh der einheimischen Racen ausgedehnt. Was dem entgegen § 4 der angezogenen Verordnung vorgeschrieben ist, tritt außer Wirksamkeit.

Dagegen bleibt das Einbringen von Rindvieh der Steppenrassen (ungarischem, podolischem, galizischem Vieh) noch ferner verboten, indem es hierunter, so wie im Uebrigen bei der Verordnung vom 27. vorigen Monats bewendet.

Zu widerhandlungen werden nach § 3 der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Januar 1860 geahndet.

Gegenwärtige Verordnung ist in allen § 21 des Gesetzes vom 14. März 1851 gedachten Zeitschriften unverzüglich zum Abdruck zu bringen.

Dresden, am 27. Juli 1867.

Ministerium des Innern.

Für den Minister: Dr. Weinlig. Forberg.

Bekanntmachung,

die Wahl zum Reichstage des Norddeutschen Bundes betreffend.

Nach den Bestimmungen des Wahlgesetzes vom 7. December 1866 ist

- 1) Wähler jeder unbescholtene Staatsbürger eines der zum Bunde zusammengetretenen deutschen Staaten, welcher das 25. Lebensjahr zurückgelegt und zur Zeit der Wahl hier seinen Wohnsitz hat.
- 2) Von der Berechtigung zum Wählen sind ausgeschlossen:
 - a) Personen, welche unter Vormundschaft oder Curatel stehen,
 - b) Personen, über deren Vermögen Concurs gerichtlich eröffnet worden ist und zwar während der Dauer dieses Concursverfahrens,
 - c) Personen, welche eine Armenunterstützung aus öffentlichen oder Gemeindemitteln beziehen oder im letzten, der Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen haben.
- 3) Als bescholten, also von der Berechtigung zum Wählen ausgeschlossen, sollen angesehen werden Personen, denen in Folge rechtskräftiger Verurtheilung zu einer Strafe der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte oder der bürgerlichen Ehrenrechte entzogen ist, sofern sie in diese Rechte nicht wieder eingesetzt worden sind.
- 4) Verbüßte oder durch Begnadigung erlassene Strafen wegen politischer Verbrechen schließen von der Wahl nicht aus.

Behufs der Wahl ist die hiesige Stadt, welche den XII. Wahlkreis bildet, von uns in acht räumlich geschiedene, nachstehend sub \odot näher bezeichnete Bezirke getheilt und für jeden dieser Bezirke eine besondere Wahlliste nach Maßgabe des Gesetzes und der dazu erlassenen Ausführungsverordnung aufgestellt worden. Alle diese Listen werden

von morgen, den 29. dies. Mon. an bis zum 26. August d. J., und zwar vom 29. dies. Mon. bis zum 6. August in den Stunden von 9 bis 4 Uhr, vom 7. bis 26. August aber in den Stunden von 10—12 und von 2—5 Uhr im Conferenzzimmer des Rathhauses (1 Treppe hoch, der Sinnabmerstube gegenüber)

öffentlich ausliegen. Etwas Einsprachen gegen die Listen, mögen dieselben die Aufnahme Weggelassener oder die Weglassung Aufgenommener betreffen, sind nach §. 10 des Wahlgesetzes binnen 8 Tagen und längstens

bis zum 6. August dieses Jahres

bei uns anzubringen und werden bis zum Schluß der Listen, welcher am

20. August dieses Jahres

erfolgt, ihre Erledigung finden. Nur Diejenigen sind zur Wahl berechtigt, welche in die Listen aufgenommen sind.

Leipzig, am 28. Juli 1867.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. E. Stephani. Schleißner.

\odot I. Wahlbezirk.

Barfußgäßchen, Böttchergäßchen, Brühl Nr. 1—18, 70—89, Burgstraße Nr. 1—12, 22—30, Große Fleischergasse, Kleine Fleischergasse, Grimma'sche Straße Nr. 36—38, Hainstraße, Halle'sches Gäßchen, Halle'sche Straße Nr. 12—15, Katharinenstraße, Klostergasse, Markt Nr. 1—15, Raschmarkt, Reutrichhof, Petersstraße Nr. 1—13, Plauenscher Platz, Reichstraße Nr. 31—55, Salzgäßchen, Schulgasse, Sporerergäßchen Nr. 1—8, Theatergasse, Theaterplatz, Thomassgäßchen, Thomastrichhof.

II. Wahlbezirk.

Augustusplatz Nr. 3b—6, An der 1. Bürgerschule, Brühl Nr. 19—69, Burgstraße Nr. 13—21, Gewandgäßchen, Göthestraße, Goldbühngäßchen, Grimma'sche Straße Nr. 1—35, Halle'sche Straße Nr. 1—9, Kupfergäßchen, Magazinergasse, Markt Nr. 16—17, Neumarkt, Nicolaihof, Nicolaistraße, Parkstraße, Peterstrichhof, Petersstraße Nr. 14—48, Preußergäßchen, Reichstraße Nr. 1—30, Ritterstraße, Schillerstraße, Schloßgasse, Schloß Pleißenburg, Schuhmachergäßchen, Sporerergäßchen 9—10, Universitätsstraße.

III. Wahlbezirk.

Alter Amtshof, Alexanderstraße, Canalstraße Nr. 1—2, Centralstraße, Colonnadenstraße, Dorotheenstraße, Elsterstraße, Erdmannsstraße, Frankfurter Straße Nr. 34—42, Johanna-Park, Kleine Gasse, Königsplatz Nr. 1—8, Lessingstraße Nr. 1—11, Mendelssohnstraße, Moritzstraße, Mühlaffe, Obstmarkt, Plagwitzer Straße, An der Pleiße, Pleißengasse Nr. 1—13, Promenadenstraße, Rudolphstraße, Schwimm-Anstalt, An der Wasserkunst Nr. 1—5, 10—16, Weststraße, Wiesenstraße, Zimmerstraße.

IV. Wahlbezirk.

Auenstraße, Bahnhofstraße Nr. 15—22, incl. der Bahnhöfe der Leipzig-Dresdner, Magdeburg-Leipziger, Thüringer und Berliner Eisenbahngesellschaften, Berliner Straße, An der alten Burg, Canalstraße Nr. 3—6, Am Exercierplatz, Custrischer Straße, Färberstraße, Fleischergasse, Frankfurter Straße Nr. 30—33, 43—54b, Fregestraße, Gerberstraße, Gustav-Adolph-Straße, Vor dem Halle'schen Thore, Leibnizstraße, Lessingstraße Nr. 12—23, Pöhrs Platz, Raandörschen, Neue Straße, Bachhofgasse, Pfaffenborf, Pfaffenborfer Straße, Ransstädter Steinweg 1—29, 55—80, Vor dem Rosenthalthore, Rosenthalgasse, Schulplatz, Waldstraße.